



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

## Fact-Sheet (22)

### Übergangsregelung Rückstände

Stand 28.01.2002 – **aufgehoben per 1.1.2017**

#### Frage:

Nach Artikel 44 sind überfällige periodische Kontrollen von der Netzbetreiberin nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu erledigen.

- Heisst das, dass die Netzbetreiberin alle noch zu erledigenden überfälligen Kontrollen auch nicht in Rechnung stellen darf?
- Ist somit nach diesem Artikel der Eigentümer einer solchen überfälligen Anlage berechtigt, die Verrechnung der Kontrolle durch die Netzbetreiberin abzulehnen?
- Bei Netzbetreiberinnen sind jedes Jahr wieder im vorgeschriebenen Zyklus periodische Kontrollen fällig. Ab wann ist bei diesen nach der neuen Verordnung zu verfahren?
- Muss die Netzbetreiberin für die Erledigung der Rückstände die Anforderung die Anforderungen von Artikel 26 Absatz 3 NIV erfüllen?
- Kann die Aufarbeitung der Rückstände einem unabhängigen Kontrollorgan übertragen werden, das bereits im Gebiet der Netzbetreiberin tätig ist?

#### Antwort:

- Installationskontrollen, welche die Netzbetreiberinnen entgegen den Vorschriften des bisherigen Rechtes nicht durchgeführt haben, müssen nach den Bestimmungen durchgeführt werden, die in dem Zeitpunkt galten, als die Kontrolle fällig gewesen wäre. Hat eine Netzbetreiberin die Installationskontrolle nach ihrer in diesem Zeitpunkt geltenden Praxis in Rechnung gestellt, so kann sie auch für die nachzuholenden Kontrollen nach den gleichen Ansätzen Rechnung stellen. Hat sie die Kontrollen bisher nicht verrechnet, so darf sie das auch nicht für diejenigen Kontrollen, mit denen sie im Rückstand ist.

Diese Regelung ergibt sich aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung aller betroffenen Installationsinhaber. Die Inhaber der Installationen, die nicht rechtzeitig kontrolliert wurden, haben einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, gleich behandelt zu werden, wie diejenigen, deren Anlagen zeitgerecht kontrolliert wurden. Sie haben die Kontrollrückstände der Netzbetreiberinnen ja nicht zu verantworten.



- b) Der Eigentümer einer Installation, die nicht innerhalb der nach bisherigen Recht vorgeschriebenen Kontrollperiode kontrolliert wurde, kann die Verrechnung der nach der neuen NIV nachzuholenden Kontrolle ablehnen, wenn die Kontrolle im nach bisherigen Recht vorgesehenen Zeitpunkt für ihn kostenfrei gewesen wäre.
- c) Ab dem Inkrafttreten der neuen Verordnung sind die periodischen Kontrollen nach dieser Verordnung auszuführen. Das heisst, dass für alle Kontrollen, die nach dem 1. Januar 2002 fällig werden, dem Eigentümer der Installation eine Aufforderung zur Einreichung eines Sicherheitsnachweises zugestellt wird. Die Aufarbeitung von Rückständen bei der periodischen Kontrolle hat mit der Durchführung von neu anfallenden periodischen Kontrollen grundsätzlich nichts zu tun. Es ist daher durchaus möglich, dass in unmittelbarer Nachbarschaft die eine Installation nach dem neuen Recht und die andere nach den bisherigen Vorschriften kontrolliert werden muss.
- d) Nach Artikel 44 Absatz 6 NIV sind die Rückstände nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu erledigen. Nach bisherigem Recht war die Installationskontrolle eine hoheitliche Aufgabe der Netzbetreiberinnen. Daran ändert die neue Verordnung nichts, im Gegenteil, die Aufarbeitung der Rückstände wird als Pflicht und Fortführung der hoheitlichen Obliegenheiten in der neuen NIV festgeschrieben. Soweit also Rückstände aufzuarbeiten sind, tritt die Netzbetreiberin nur in hoheitlicher Funktion in Erscheinung. Die Frage nach der rechtlichen und finanziellen Trennung von hoheitlichen und privatrechtlichen Tätigkeiten (Geltung von Artikel 26 Abs. 3 NIV für die Aufarbeitung von Rückständen) stellt sich in diesem Fall daher gar nicht.
- e) Die Netzbetreiberin ist nicht verpflichtet, die Rückstände mit eigenem Personal aufzuarbeiten. Sie kann damit einem Dritten beauftragen. Wer diesen Auftrag übernimmt, darf daneben auch die Funktion als unabhängiges Kontrollorgan oder akkreditierte Inspektionsstelle wahrnehmen, weil die Installationen, die als Rückstände zu kontrollieren sind, grundsätzlich der Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollstelle oder eine akkreditierte Inspektionsstelle entzogen sind.

aufgehoben seit 1.1.2014